

BGer 6B_963/2013 vom 5. Dezember 2013

Bundesgericht, 2013-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_963_2013

FR: TF 6B_963/2013 du 5 décembre 2013

IT: TF 6B_963/2013 del 5 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

X. _____,

E. 2

A. _____,

E. 3

B. _____,

E. 4

C. _____,

E. 5

D. _____,

E. 6

In materieller Hinsicht ist der Beschwerde nicht zu entnehmen, inwieweit das Verhalten der Angeschuldigten im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung strafbar gewesen sein könnte. So erweist sich nicht jeder angebliche Verfahrensfehler als strafbar.

Soweit die Beschwerdeführer im Übrigen strafrechtlich relevante Vorwürfe erheben, beschränken sie sich auf Behauptungen, deren Wahrheitsgehalt sie nicht glaubhaft machen, geschweige denn nachweisen. So behaupten sie, die Beamten hätten aus einem Fahrzeug Sackmesser und aus einem Tresor Pistolen und Fr. 450.-- gestohlen (Beschwerde S. 3). Einen Beleg für diesen ohnehin unwahrscheinlichen Vorwurf vermögen sie indessen nicht beizubringen.

Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 7

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Den Beschwerdegegnern ist keine Entschädigung auszurichten, weil sie vor Bundesgericht keine Umtriebe hatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.